

# Fundamente schaffen

## KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: Dezember 2018 – [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### > Inhalt

#### Wärme

- > Die Zukunft der deutschen Gasinfrastruktur 2
- > Läuft Ihr BHKW optimal? 5

#### Fördermittel

- > Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband 6
- > 7. Forschungsrahmenprogramm der Bundesregierung – Innovationen für die Energiewende – Einführung von Reallaboren 8

#### Energierrecht

- > Kammergericht Berlin trifft Grundsatzentscheidung zu Konzessionsvergaben Strom und Gas 12
- > Eckstein, Eckstein, alles muss gemessen sein: Energiesammelgesetz zur Messung und Schätzung EEG-umlageentlasteter Verbräuche 14

#### Personal

- > Die Vergütungsstruktur von Stadtwerken erfordert eine Überprüfung 18

#### Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 20

Liebe Leserin, lieber Leser,

#### Die Agenda für 2019 steht bereits

Das Jahr 2018 neigt sich mit großen Schritte seinem Ende entgegen. Wer aber glaubt, man könne vielleicht dieses Mal entspannt ins neue Jahr 2019 gehen, wird – wieder einmal – eines besseren belehrt. Nachdem die Regierungsbildung dann im Frühjahr doch abgeschlossen werden konnte, waren die Erwartungen zunächst groß.

Ein „100-Tage-Gesetz“ sollte – wieder einmal – die größten Lücken im Bereich EEG und KWKG stopfen. Aus dem 100-Tage-Gesetz wurde allerdings nichts. Erst vor wenigen Wochen wurde das „Energiesammelgesetz“ vorgelegt, das die Zukunft von KWKG und EEG weisen soll. Auch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz wurde durch die Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte konkretisiert und sieht beginnend mit dem Jahr 2019 die Angleichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber vor. Auch hier: mehr Flickschusterei als eine geordnete Struktur für die Zukunft des Netzbetriebs. Die DSGVO ist zwar bereits seit Mai in Kraft, allerdings haben die Datenschutzbeauftragten der Länder bereits angekündigt, vom Modus „Beratung“ in den Modus „Prüfung“ umzuschalten. Auch hier wartet für viele Versorger noch reichlich Arbeit, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Und zu guter Letzt: das BSI soll tatsächlich Ende Januar 2019 die Feststellung treffen, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme samt Smart-Meter-Gateway anbieten. Das wird dann der Startschuss sein für den seit langem angekündigten Rollout intelligenter Messsysteme. 10 Prozent in drei Jahren müssen eingebaut werden, auf dem Papier zwar keine Herkulesaufgabe, aufgrund der Preisobergrenzen allerdings doch eher ein komplexes Unterfangen, um keinen wirtschaftlichen Schiffbruch zu erleiden.

Was zeigt uns das: das Jahr 2019 ist bereits prall gefüllt mit neuen Aufgaben, ohne dass es begonnen hat. Aber den Kopf in den Sand zu stecken hilft auch das nächste Jahr nichts. Kein Energieversorger wird um diese Aufgaben herumkommen. Dennoch wünschen wir Ihnen besinnliche und frohe Feiertage! Nutzen Sie die freie Zeit, um Energie zu schöpfen und seien Sie versichert: gemeinsam meistern wir auch das Jahr 2019!

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.



Martin Wambach  
Geschäftsführender Partner



Anton Berger  
Partner

## Wärme

### > Die Zukunft der deutschen Gasinfrastruktur

Von Christoph Spier, Benjamin Hufnagel und Fabian Sextroh

Die Ziele der Bundesregierung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen erfordern einen Umbau des derzeitigen Energiesystems. Dabei unterliegt die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Energieerzeugung, der Energiespeicherung und des Energie-transportes großer Unsicherheiten. Der Transformationsprozess kann die Bedeutung der Gasinfrastruktur für die Energieversorgung deutlich verändern. Aus Sicht eines Gasnetzbetreibers stellt sich konkret die Frage, ob ein wirtschaftlicher Gasnetzbetrieb mittel und langfristig möglich ist und welche Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden können.

#### Transformation der Erzeugungs- und Versorgungsinfrastruktur

Die Ziele der deutschen Energiewende lassen sich klar benennen. Neben dem endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 sollen in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr fossile Brenn- und Treibstoffe beinahe vollständig durch Erneuerbare Energien ersetzt und der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase deutlich reduziert werden. In Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens verfolgt die Bundesregierung das ambitionierte Ziel, die Emission der Treibhausgase (einschließlich CO<sub>2</sub>) bis zum Jahr 2050 um bis zu 95 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Diese Zielsetzung stellt alle Sektoren und somit auch die gesamte deutsche Energiewirtschaft vor enorme Herausforderungen und bedeutet die vollständige Transformation der heute gültigen Erzeugungs- und Versorgungsinfrastruktur hin zu einer dezentralen und vollintegrierten „Energiewelt von morgen“.

Die umfangreichen Dekarbonisierungsziele werden auch im Verkehrs- und Transportsystem dazu führen, dass der Energiebedarf nicht mehr mit fossilen Brenn- und Treibstoffen, sondern mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder mit anderen Energieträgern wie Wasserstoff oder erneuerbaren Gasen gedeckt wird. Der Wärmesektor erlebt eine ebenso umfassende Transformation. Neben den gewünschten Effizienzverbesserungen durch Wärmedämmung ersetzen alternative Technologien wie Wärmepumpen, Biomasse oder (Mikro-)Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen die traditionellen Energieerzeuger im Wärmebereich.

#### Die zukünftige Bedeutung der Gasinfrastruktur

Die Art und Weise, wie Energie in Zukunft gefördert, umgewandelt, übertragen, gespeichert und konsumiert wird, hat enorme Auswirkungen auf die Gestaltung der Strom- und Gasversorgungsnetze und ist derzeit noch ungewiss. Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere für Betreiber und Eigentümer von Gasverteilnetzen die Frage, welche Funktion die Gasverteilnetze auf lange Sicht einnehmen werden und welche wirtschaftlichen Effekte damit verbunden sind.

Grundsätzlich kann die Gasinfrastruktur im Rahmen der Systemtransformation zukünftig eine wichtige Ergänzung zu den Erneuerbaren Energien darstellen. Dabei ist die Entwicklung der Gasverteilnetze insbesondere davon abhängig, ob die bereits vorhandene Gasinfrastruktur zur Lösung der zunehmenden Flexibilitätsprobleme im Energiesystem genutzt wird. Auch die sogenannten grünen Gase (Biogas und Biomethan, Wasserstoff und synthetisches Methan) können bei der Veränderung des Energiesystems eine tragende Rolle spielen. Genau wie der Einsatz von Power-to-Gas-Anlagen für die Kopplung der Sektoren.

Die zukünftige Entwicklung unterliegt jedoch großen Unsicherheiten und kann die Bedeutung des Energieträgers Gas zukünftig deutlich verändern. Mit der Bandbreite möglicher Entwicklungen des Energiesystems haben sich zwischenzeitlich mehrere Studien beschäftigt. Die analysierten Szenarien differenzieren sich insbesondere durch den gasbasierten bzw. elektrifizierten Anteil der Endanwendungen und führen im Ergebnis zu unterschiedlichen Rollen der Gasversorgungsnetze im Energiesystem. Die Unsicherheiten werden durch die Betrachtung der in einschlägigen Studien prognostizierten Gasnachfrage verdeutlicht.

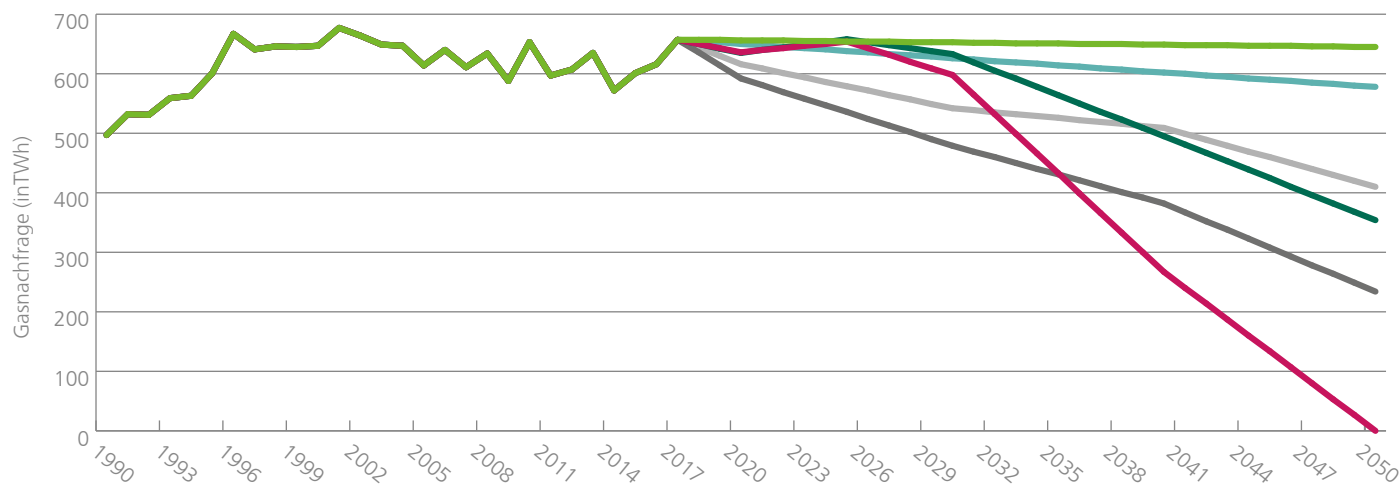


Abbildung 1: Historische und zukünftige Gasnachfrage in Abhängigkeit vom gewählten Szenario<sup>1</sup>

## Entwicklung der Wirtschaftlichkeit

Sollte der Gasanteil am Endenergieverbrauch zukünftig deutlich abnehmen, würde die Reduktion der Gasmengen unter dem aktuellen Regulierungsregime zu einem Anstieg der Gasnetzentgelte führen. Die Verteuerung der Gasprodukte könnte die Wettbewerbsfähigkeit von gasbasierten Endanwendungen reduzieren und würde entsprechend die Nachfrage nach alternativen Technologien steigern. Im Worst Case wäre durch die sich selbst verstärkenden Effekte ein wirtschaftlicher Betrieb eines Gasverteilnetzes mittel- und langfristig nicht mehr möglich.

Gefühlt liegen die Ziele der Bundesregierung zur Dekarbonisierung bis zum Jahr 2050 noch in ferner Zukunft. Da es sich bei Investitionen in Gasverteilnetze jedoch um langfristige Investiti-

onen mit kalkulatorischen Nutzungsdauern zwischen 30 und 65 Jahren für Rohrleitungen bzw. Hausanschlussleitungen handelt, stellt sich bereits heute die Frage, ob die aktuellen Investitionen noch vollständig über die zukünftigen Netzentgelte refinanziert werden können.

Die Analyse der langfristigen Entwicklung der Netznutzungsentgelte eines Modellnetzes unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfsprognosen verdeutlicht die beschriebenen wirtschaftlichen Effekte. Sollte sich der Gasanteil an dem Endenergieverbrauch erheblich reduzieren, würde dies zu einem deutlichen Anstieg der Netznutzungsentgelte führen und ab einem gewissen Grenzpreis die Wettbewerbsfähigkeit der Gasprodukte gefährden.

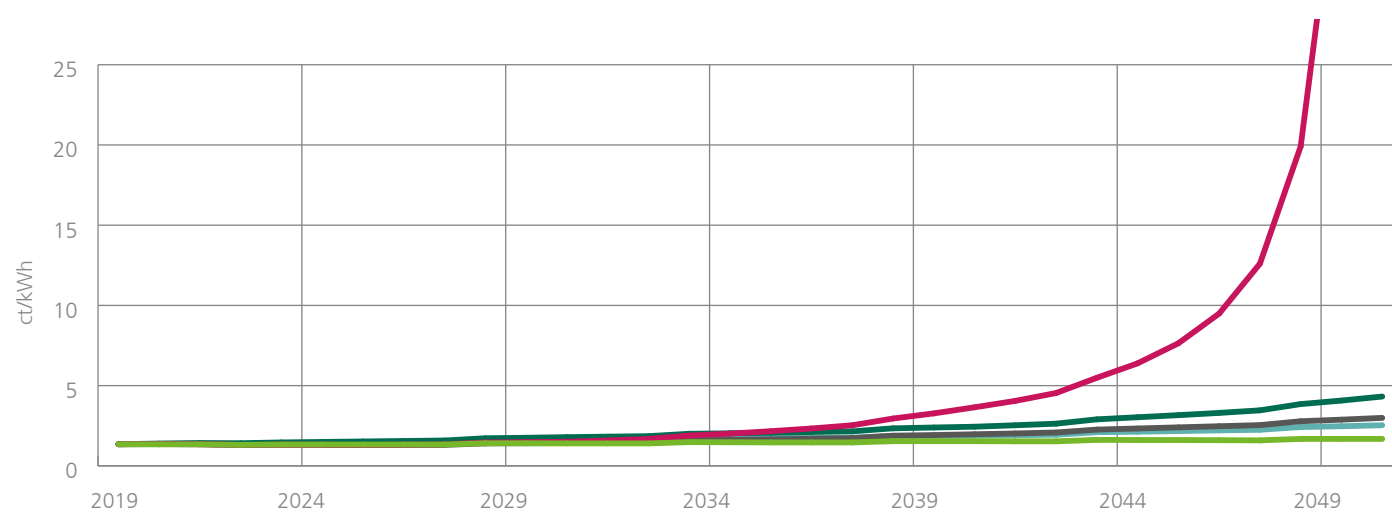


Abbildung 2: Einfluss der Gasnachfrage auf die Entwicklung der Netznutzungsentgelte eines Modellnetzes

<sup>1</sup> enervis energy advisors GmbH (2017). Erneuerbare Gase – ein Systemupdate der Energiewende; ewi Energy Research & Scenarios gGmbH (2017). Energiemarkt 2030 und 2050 – Der Beitrag von Gas- und Wärmeinfrastruktur zu einer effizienten CO<sub>2</sub>-Minderung; frontier Economics, IAEW, 4Management, EMCEL (2017). Der Wert der Gasinfrastruktur für die Energiewende in Deutschland – Eine modellbasierte Analyse; Fraunhofer ISE (2015). Was kostet die Energiewende? Wege zur Transformation des deutschen Energiesystems bis 2050.

## Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten der Gasinfrastruktur

Es ist zu berücksichtigen, dass die in der Fachliteratur aufgezeigten und in der Analyse verwendeten Entwicklungsszenarien überregional gültig sind und keine spezifische Aussage für einzelne Gasverteilnetzbetreiber beinhalten. Die konkrete Entwicklung einzelner Netze hängt jedoch wesentlich von der regionalen Absatzentwicklung ab und kann folglich zu stark abweichenden Einschätzungen über die Zukunftsfähigkeit einzelner Gasnetze führen. Auch die Altersstruktur eines Gasnetzes und der mittel- bis langfristige Investitionsbedarf haben einen Einfluss auf die individuelle Einschätzung der beschriebenen Unsicherheiten.

Eine pauschale Handlungsempfehlung zur Minimierung der Risiken ist aufgrund der regionalen Besonderheiten schwer möglich. Zur Risikoeinschätzung und Ableitung einer individuellen Strategie sollte unter anderem eine Bewertung der zu erwartenden Absatzentwicklung, unter Betrachtung der jeweiligen Gewerbe- und Siedlungsstruktur, erfolgen. Die wirtschaftlichen Risiken können über die Betrachtung des bestehenden Anlagevermögens und des prognostizierten Investitionsbedarfs quantifiziert werden. In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen sollte auch eine Potenzialabschätzung zur Erweiterung des Produktportfolios um alternative Technologien im Wärmebereich (z. B. Aufbau Nahwärmeversorgung, Geschäftsentwicklung Contracting) in die Überlegungen einbezogen werden. Auf Basis der individuellen Würdigung der Zukunftsfähigkeit des jeweiligen Gasnetzes können Handlungsoptionen für das Asset-Management und die Unternehmensstrategie abgeleitet werden.

## Kontakt für weitere Informationen:



**Christoph Spier**

Diplom-Volkswirt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-218

E-Mail: christoph.spier@roedl.com

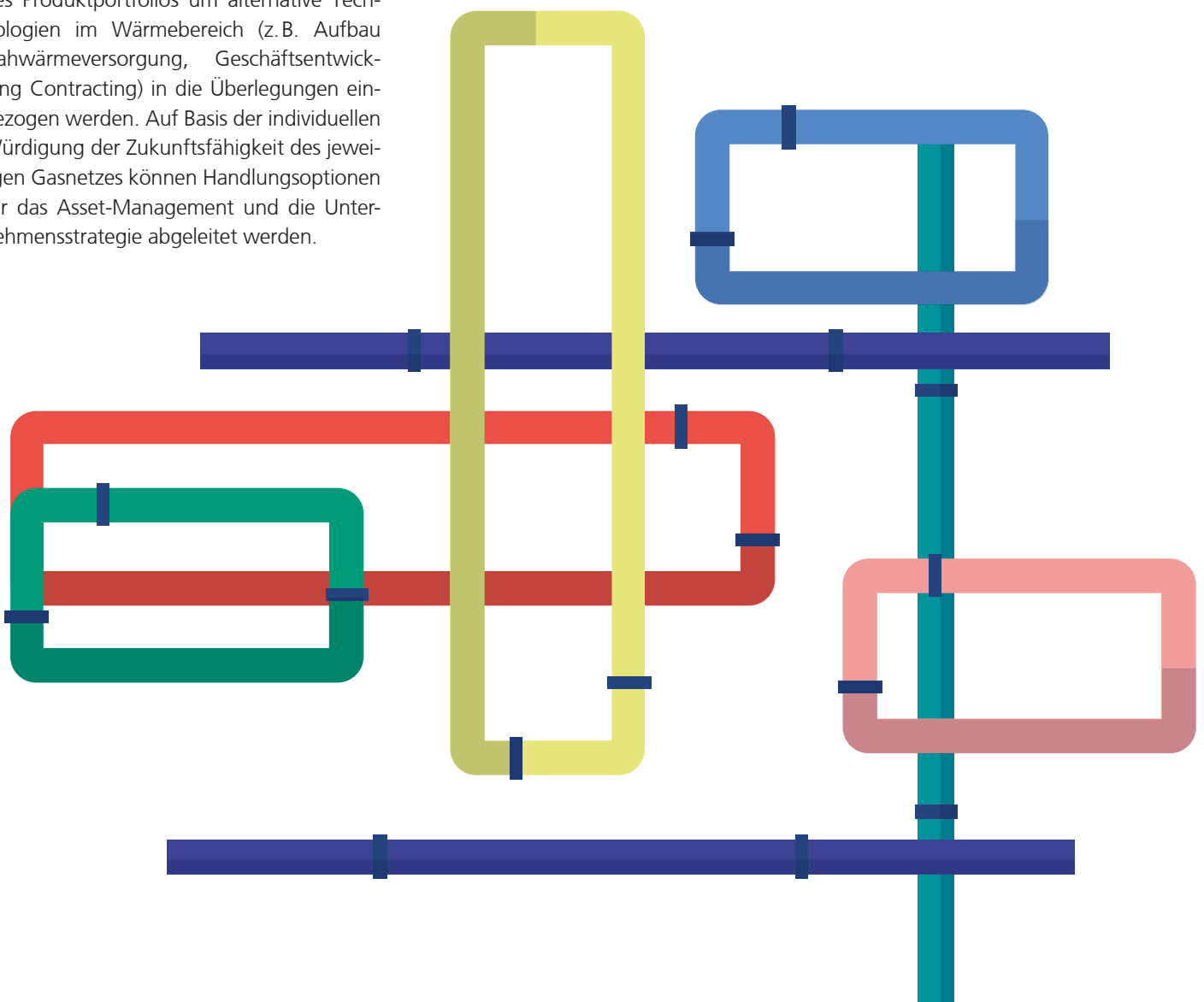


**Fabian Sextroh**

M.A. International Economics

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-227

E-Mail: fabian.sextroh@roedl.com



## Wärme

### > Lläuft Ihr BHKW optimal?

Von Benjamin Hufnagel

Vor wenigen Jahren galt die Regel: Ein BHKW mit einer Laufzeit von über 5.000 Stunden pro Jahr ist wirtschaftlich. In den meisten Fällen konnte diese Annahme zumindest zeitweise auch bestätigt werden. Diese vereinfachte Faustregel gilt jedoch so heute nicht mehr. In einigen Fällen muss sogar festgestellt werden, der reine Grundlastbetrieb einer KWK-Anlage ist eben genau nicht wirtschaftlich vorteilhaft. Aber wann und wie ist der Betrieb optimal? Ist die wärmegeführte Fahrweise mit möglichst hohen Betriebsstunden oder ein möglichst flexibler Betrieb mit Zusatzerlösen durch eine Regelenenergievermarktung oder eine SPOT-Markt-Optimierung zu bevorzugen? Lohnt die Investition in einen Wärmespeicher? Kann die Stromvermarktung durch die Belieferung von lokalen Abnehmern einen wirtschaftlichen Vorteil bringen, oder ist der Aufwand hierfür zu hoch? Welche gesetzlichen Neuregelungen sind aktuell in Arbeit und betreffen diese ein bestehendes Eigenverbrauchsmodell?

Die Volatilität der Märkte (Strom, Gas, CO<sub>2</sub>, etc.) hat zugenommen und wird doch häufig von der Dynamik der Gesetzesnovellen überschattet. Aktuell erfolgt im Rahmen des „Energiesammelgesetzes“ (vormals „100-Tage-Gesetz“) unter anderem eine weitere Überarbeitung der Eigenverbrauchsregelungen für größere BHKW-Anlagen. Parallel dazu sind Novellen des Strom- und EnergieStG in Arbeit. Die fortlaufenden Anpassungen und Novellen werden zudem von neuen Transparenz- und Meldepflichten ergänzt, deren Nichtbeachtung auch rückwirkend gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben könnte.

Es ist nicht leicht den Überblick zu behalten, alle Meldepflichten zu erfüllen und im Hinblick auf den Betrieb einer KWK-Anlage die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Wir möchten Ihnen mit unserem kostenfreien „BHKW-Check“ eine Hilfestellung bieten. In wenigen Schritten stellen Sie uns die wesentlichen Betriebsparameter zur Verfügung, wir werten diese aus und geben Ihnen zeitnah unsere Einschätzung ob für Sie, unseres Erachtens nach, Handlungsbedarf besteht oder der Betrieb bereits als optimal eingeschätzt werden kann.

Den Link für die Dateneingabe „BHKW-Check“ finden Sie hier: <http://bit.ly/BHKW-Check>

Analog hierzu haben wir für den Themenkomplex „Steuerlicher Querverbund“ einen ebenfalls kostenfreien Online-Check entworfen, mit welchem wir auf der Basis Ihrer Angaben eine Ersteinschätzung zu möglichen Chancen, Optimierungen und Risiken eines bestehenden oder geplanten steuerlichen Querverbundes mittels BHKW treffen können.

Den Link für die Dateneingabe „Querverbund-Quickcheck“ finden Sie hier: <http://bit.ly/Querverbund-Check>

#### Kontakt für weitere Informationen:



#### Benjamin Hufnagel

M.A. Europäische Energiewirtschaft, B.Eng. Wirtschaftsingenieur, Energiewirtschaftsmanager

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: [benjamin.hufnagel@roedl.com](mailto:benjamin.hufnagel@roedl.com)



#### Lukas Kostrach

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 72

E-Mail: [lukas.kostrach@roedl.com](mailto:lukas.kostrach@roedl.com)

## Fördermittel

### > Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband

Von Peer Welling und Benedikt Rohlmann

In einer Vielzahl von durch den Bund geförderten Breitbandprojekten konnten Förderbescheide erwirkt und nach Durchführung der notwendigen Ausschreibungsverfahren mit dem Netzausbau begonnen werden. Bei Abruf der Fördermittel treten in einigen Fällen jedoch unerwartete Hürden auf, die insbesondere in größeren Projekten zu unangenehmen Liquiditätseingängen sowohl aufseiten der Kommune als auch aufseiten des Telekommunikationsunternehmens (TKU) führen können.

Sowohl die Gebietskörperschaft (Erstzuwendungsempfängerin) als auch das Telekommunikationsunternehmen (TKU, Letztzuwendungsempfänger) nehmen eine maßgebliche Rolle beim Mittelabruf ein. Insbesondere im Wirtschaftlichkeitslückenmodell reicht die Gebietskörperschaft ihre Pflichten über den Zuwendungsvertrag möglichst vollständig an das TKU weiter. Trotzdem bleibt sie gegenüber dem Fördermittelgeber originär verpflichtet. Teil dieser Pflichten ist die Erbringung von Nachweisen über den Ausbaufortschritt, die an die atene KOM als Projektträger zu liefern sind. Nur bei Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderbescheid kommt die vorleistungspflichtige Gebietskörperschaft und im Regelfall auch das TKU tatsächlich in den Genuss der Auszahlung der Fördermittel.

#### Verfahren zur Mittelanforderung

Der Mittelabruf erfolgt üblicherweise in mehreren Tranchen (beispielsweise bauabschnittsweise) über den gesamten Ausbauperiodenraum. Damit soll jederzeit eine ausreichende Liquidität gewährleistet werden. Der Abruf kann in zwei unterschiedlichen Verfahren erfolgen. In jedem Fall aber sind zu einem bestimmten Zeitpunkt sämtliche Pflichtnachweise in vorgegebener Form beizubringen. Im Verfahren mit Zwischennachweisen erfolgt bei jeder einzelnen Mittelanforderung ein Zwischennachweis über die bis dahin geleisteten Bauarbeiten bestehend aus allen Pflichtnachweisbestandteilen. Am Ende des Ausbauperiodenraumes folgt dann ein kumulierter Endverwendungsnachweis.

Hierdurch entsteht während der Ausbauphase naturgemäß ein erhöhter administrativer Aufwand für die regelmäßige Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen. Außerdem kann es durch den erhöhten Bearbeitungsaufwand zu zeitlichen Verzögerungen (auch seitens des Fördergebers) kommen. Dem gegenüber steht jedoch der deutlich geringere Aufwand am Ende des Projektes, da alle Unterlagen für den Endverwendungsnachweis im Wesentlichen in benötigter Form vorliegen.

Im Verfahren ohne Zwischennachweise werden die gesamten Nachweise erst zum Ende des Ausbaus als Endverwendungsnachweis eingereicht, wobei ein Mittelabruf auch während des Ausbaus erfolgt.

Der vermeintlich geringere administrative Aufwand während des Ausbaus sollte jedoch keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass zum Projektabschluss ein vollständiger Endverwendungsnachweis beizubringen ist. Dieser ist unserer Erfahrung nach rückwirkend kaum in geeigneter Form zu erstellen und erfordert deswegen ebenfalls eine begleitende Fortschreibung der Pflichtnachweise. Während jedoch im Rahmen der Zwischennachweise regelmäßig eine Prüfung durch den Fördergeber erfolgt, steht diese im Verfahren ohne Zwischennachweise erst zum Ende an. Sollten die entsprechenden Daten dann nicht in ordnungsgemäßer Form verfügbar sein, wäre das gesamte Fördervolumen von etwaigen Rückforderungsansprüchen betroffen.

#### Pflichtnachweise

Im Rahmen der Pflichtnachweise sind jeweils folgende Unterlagen und Informationen in aufbereiteter und insbesondere zueinander konsistenter Form beizubringen:

1. Beschreibung Projektfortschritt inkl. Fotonachweisen
2. Rechnungsdokumente
3. Rechnungsliste, Materialliste und Netzplan
4. Dokumentationen (u. a. Trassenaufmaß, messtechnischer Nachweis, georeferenzierte Fotos)
5. Zahlungsnachweise

Die Strukturierung der Pflichtnachweise macht ein umfassendes und insbesondere koordiniertes Zusammenwirken von kaufmännischem und technischem Bereich erforderlich. Vor dem Hintergrund der geforderten Konsistenz zwischen den Pflichtnachweisen ist eine Überprüfung der verschiedenen Datensätze notwendig, da sich regelmäßig Abweichungen zwischen Netzplan, Materialliste und den vom Tiefbauunternehmen gestellten Rechnungen ergeben.

In der Regel sollten nach der Freigabe die Rechnungs- und Materiallisten im kaufmännischen Bereich erstellt werden. Gleichzeitig schreibt der technische Bereich den Netzplan fort, der nun insbesondere die aufgemessenen (und nicht mehr die geplanten) Kabellängen umfasst. Daneben muss die Maßnahme mittels digitaler georeferenzierter Fotos dokumentiert werden,

die mit den Daten des Netzplans übereinstimmen müssen. Anschließend werden die Daten in Rechnungs- und Materialliste konsolidiert und eingereicht.

Dass insbesondere in größeren Projekten über den Ausbauezeitraum eine Vielzahl von Bauabschnitten (aus Liquiditätsgründen in der Regel in möglichst kurzer Zeit) nachzuweisen ist, macht die Strukturierung der erforderlichen Prozesse und die Festlegung klarer personeller Verantwortlichkeiten innerhalb der unterschiedlichen Organisationseinheiten notwendig.

## Fazit

Vor dem Hintergrund des mit der Mittelanforderung verbundenen komplexen Abwicklungsprozesses bei der atene KOM und der Tatsache, dass die Gebietskörperschaften dem Fördergeber gegenüber in direkter Verantwortung stehen, ist eine übergeordnete Koordination der einzelnen Komponenten von größter Bedeutung. Erfahrungsgemäß lässt sich diese Hürde nicht ausschließlich aus eigenen Kapazitäten stemmen. Aus diesem Grund ist die Unterstützung einer unabhängigen Partei zur Abwicklung des Gesamtprozesses besonders wichtig.

Das Expertenteam von Rödl & Partner steht Ihnen in diesem Zusammenhang jederzeit gerne als Ansprechpartner sowohl für Telekommunikationsunternehmen als auch für Gebietskörperschaften zur Verfügung, die im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus beim Abruf von Finanzmitteln unterstützt werden möchten.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Peer Welling

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224

E-Mail: peer.welling@roedl.com



### Benedikt Rohlmann

M.Sc. Nachhaltige Energieversorgung

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-233

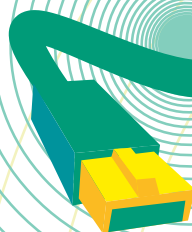
E-Mail: benedikt.rohlmann@roedl.com

# Rödl & Partner

## 2. JAHRESTAGUNG für Stadtwerke und TK-Netzbetreiber

Herausforderungen  
beim Breitbandausbau  
in Süddeutschland

**VERSORGUNGS WIRTSCHAFT**  
präsenzseminare



**SAVE THE DATE**  
10. April 2019 in Nürnberg



[www.roedl.de/seminare](http://www.roedl.de/seminare)

[www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

## Fördermittel

### > 7. Forschungsrahmenprogramm der Bundesregierung – Innovationen für die Energiewende – Einführung von Reallaboren

Von Maria Ueltzen

Seit den 70er-Jahren wird regelmäßig durch die Bundesregierung ein mehrjähriges Programm zur Festlegung der Ziele, Schwerpunkte und Förderinstrumente ihrer Energieforschungspolitik aufgestellt. Die aktuell 7. Ausgabe wurde unter Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) unter Einbezug des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellt.

Das Forschungsrahmenprogramm fußt auf vier Säulen, wobei die erste Säule gleichzeitig einen neuen Fokus der Forschungsförderung darstellt: die Reallabore. Dabei sollen neue, aber bereits in der Forschung erfolversprechende Technologielösungen, an den Markt herangeführt werden. Aufgrund der Integration von Reallaboren in den Rahmen der Forschungsförderung ist grundsätzlich mit höheren Förderintensitäten zu rechnen im Vergleich zu einer Projektförderung außerhalb des Forschungsrahmens.

Weitere Säulen betreffen

- > Die Neuausrichtung hinsichtlich sektor- und systemübergreifender Fragestellungen wie beispielsweise Schnittstellen zum Verkehrssektor, Digitalisierung und die Sektorkopplung,
- > Bessere Vernetzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung sowie
- > Engere internationale und europäische Vernetzung von Forschungsarbeiten.

Die Abgrenzung zwischen anwendungsorientierter Grundlagenforschung, anwendungsnaher Forschung bis hin zum Reallabor folgt dem Technology-Readiness-Level (TRL). Dabei handelt es sich bei den folgenden Reifegraden um eine Klassifizierung als Reallabor:

- > TRL Stufe 7: Prototyp mit systemrelevanten Eigenschaften existiert und wird im Betriebsumfeld getestet
- > TRL Stufe 8: Verkaufsmuster/-prototyp liegt vor und erfüllt alle Anforderungen der Endanwendung
- > TRL Stufe 9: kommerzieller Einsatz (Ende des Reallabors)

Damit können Förderungen von Reallaboren, obgleich klassifiziert als Forschungsförderung, dennoch bis in den kommerziellen Einsatz hineinreichen und so durchaus auch in Verbindung mit einer universitären Begleitung eine interessante Finanzierungsmöglichkeit von innovativen Projekten, auch in der Stadtwerkslandschaft bedeuten.

Für die Jahre 2018 bis 2022 stehen ca. 1,3 Mrd. Euro an Fördergeldern jährlich zur Verfügung, wobei der Großteil davon für Maßnahmen der Projektförderung vorgesehen ist – ca. 900 Millionen Euro. Die konkrete Förderung erfolgt nicht unmittelbar über das Forschungsrahmenprogramm. Die einzelnen Schwerpunktbereiche werden mittels Förderprogrammen konkretisiert, über die dann auch entsprechend Mittel vergeben und ausgereicht werden.

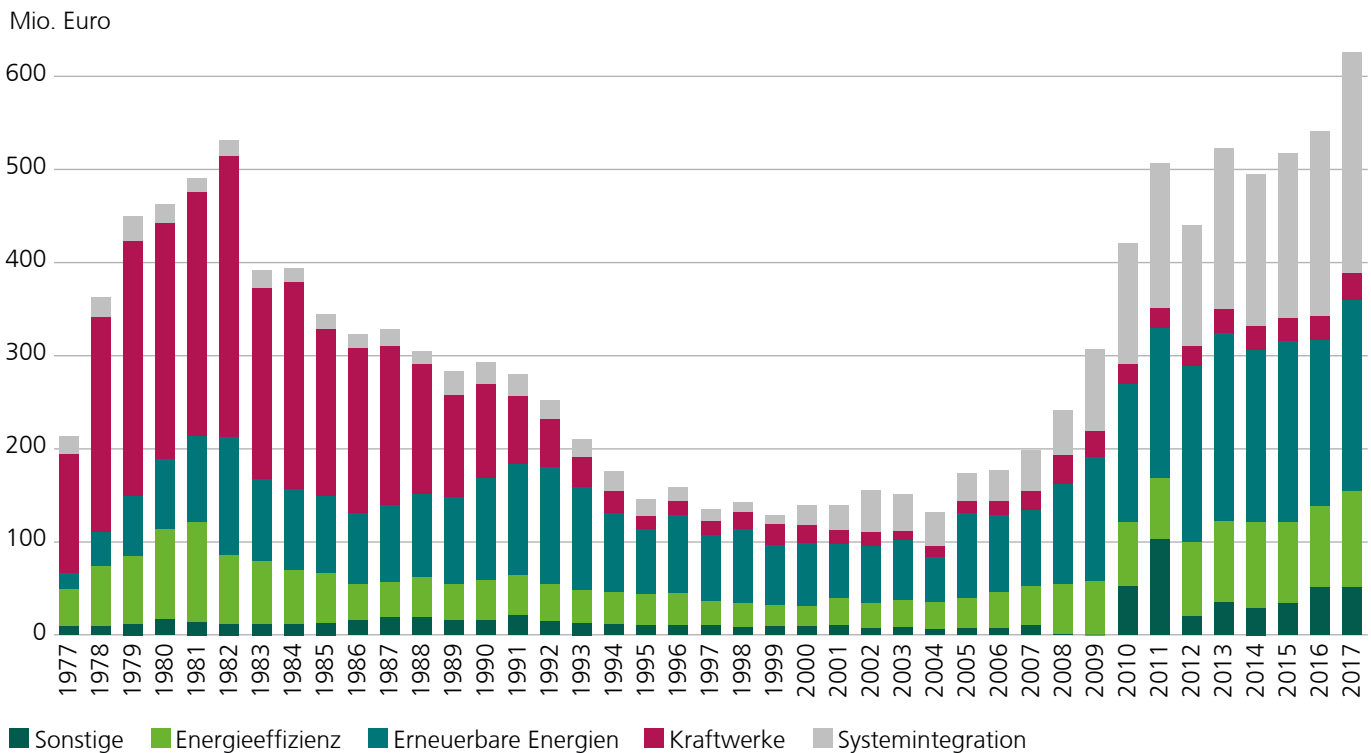
Bei einem Vergleich der für die verschiedenen Forschungsfelder zur Verfügung gestellten Daten (siehe Grafik) wird neben der deutlichen Zunahme von Geldern seit den 2000ern die Fokussierung – neben den Erneuerbaren Energien – auf Fragestellungen im Rahmen der Systemintegration deutlich.

In Abgrenzung zu rein technischen Demonstrationsvorhaben soll im Rahmen von Reallaboren die Möglichkeit geschaffen werden, auch notwendige legislative Maßnahmen im Zuge von Ausnahmegenehmigungen von bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen bzw. Beschränkungen (sog. Experimentierklauseln) umzusetzen. Als Beispiele für Reallabore werden genannt:

- > Intelligente Vernetzung von Energieinfrastruktur in klimaneutralen Stadtquartieren
- > Sektorkopplungs-Technologien wie Elektrolyse-Großanlagen mit Abwärmenutzung in Netzengpassgebieten
- > Große thermische Speicher zur CO<sub>2</sub>-freien, nachhaltigen Nutzung bestehender Energieinfrastrukturen
- > Technologien zur CO<sub>2</sub>-Nutzung

Im Kontext der Notwendigkeit von Anpassungen im regulatorischen Rahmen werden insbesondere die Bereiche Digitalisierung sowie die Sektorkopplung als Zielvorhaben spezifiziert. Gerade bei gleichzeitigem Einsatz und Produktion von abgabenbehafteten Gütern wie Strom, Gasen und Kraftstoffen sieht der Gesetzgeber die Notwendigkeit von regulatorischen Ausnahmen für eine kommerzielle Erprobung.





Quelle: Projektträger Jülich, profi-Datenbank

Als weiteres Beispiel wird der Umbau von Energieversorgungsinfrastruktur im Kontext von Quartierskonzepten genannt. Auch hier können innovative Ansätze mittels langfristig angelegter Reallabore getestet werden. Das Aufzeigen von energetischen Optimierungspotenzialen im Quartier soll insbesondere in den folgenden Schwerpunkten behandelt werden:

- > Quartiere im Strukturwandel
- > Quartiere und Sektorkopplung
- > Quartiere im demografischen Wandel
- > Synergien für Wohnquartiere und Produktionsareale
- > Planung, Umsetzung und Monitoring innovativer Versorgungskonzepte
- > Geschäftsmodelle für die Energiewende zur Minimierung von Markt- und Umsetzungshemmnissen

### Kommunalrichtlinie 2018 – Erweiterte Fördermöglichkeiten für Stadtwerke

Die zum Ende des Jahres auslaufende Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld wurde in überarbeiteter Fassung veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die aus Stadtwerkssicht wesentlichste Änderung betrifft die Antragsberechtigung von Unternehmen mit kom-

munaler Beteiligung von mindestens 25 Prozent. Bislang war hier ein Mindestanteil von 50,1 Prozent gefordert, was häufig zum Ausschluss geführt hat. Auch entfällt die Beschränkung der Antragsberechtigung auf einzelne Fördergegenstände.

Eine Förderung erfolgt unverändert mittels direkter Zuschüsse. Für eine Antragstellung sind mit Ausnahme der Fördergegenstände Energiesparmodelle, Klimaschutzkonzepte sowie Klimaschutzmanagement die beiden jährlichen Antragsfenster 1. Januar bis 31. März sowie 1. Juli bis 30. September einzuhalten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Portal „easy-online“.

Weitere Änderungen betreffen die Aufnahme neuer Förderschwerpunkte wie beispielsweise das kommunale Energie- und Umweltmanagement, Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs und der intelligenten Verkehrssteuerung sowie Maßnahmen zur Abfallentsorgung und Maßnahmen an Klär- und Trinkwasserversorgungsanlagen.

Die Tabelle der nachfolgenden Seiten gibt einen Überblick der einzelnen Förderbausteine, einschließlich der möglichen Förderquoten. Für weitergehende Informationen zu den einzelnen Komponenten sprechen Sie uns gerne an.

Ziffer	Förderschwerpunkt	Förderfähige Leistungen	Förderquote
2.1	Fokusberatung Klimaschutz	Beratungsleistungen externer Dienstleister	65 %
2.2	Energiemanagementsysteme	Implementierung durch externen Dritten, gefördert werden Sach- und Personalkosten	40 %
2.3	Umweltmanagementsystem	Beratungsleistungen externer Dienstleister, externe Begutachtung, Erstzertifizierung	40 %
2.4	Energiesparmodelle		
2.4.1	Einführung von Energiesparmodellen	Sach- und Personalausgaben für zusätzliches Fachpersonal, externe Dienstleister, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	65 %
2.4.2	Starterpaket für Energiesparmodelle	Sachausgaben, Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	50 %
2.5	Kommunale Netzwerke		
2.5.1	Gewinnungsphase	Personalausgaben, Fahrten zu Gewinnungsgesprächen, Werbematerial, Informationsveranstaltung	100 % (max. 3.000 € je Projekt)
2.5.2	Netzwerkphase	Externe Netzwerkmanager, weitere externe Experten, Sachausgaben	60 % (max. 10.000 bzw. 20.000 €)
2.6	Potenzialstudien	Beratungsleistungen externer Dienstleister	50 %
2.7	Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement		
2.7.1	Erstvorhaben	Sach- und Personalausgaben für zusätzliches Fachpersonal, externe Dienstleister, Sachausgaben, Ausgaben für Dienstreisen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	65 %
2.7.2	Anschlussvorhaben	Sach- und Personalausgaben für zusätzliches Fachpersonal, externe Dienstleister, Sachausgaben, Ausgaben für Dienstreisen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	40 %
2.7.3	Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme	Investitionskosten sowie projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen	50 % (max. 200.000 €)
2.8	Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen		
2.8.1	Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik zur zonenweisen zeit- oder präsenzabhängigen Schaltung	Anschaffungs- und Entsorgungskosten, externes Fachpersonal, Messkosten	20 %
2.8.2	Hocheffiziente Beleuchtungstechnik in Kombination mit der Installation einer Regelungs- und Steuerungstechnik für eine adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage	Anschaffungs- und Entsorgungskosten, externes Fachpersonal, Messkosten	25 %
2.8.3	Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik bei der Sanierung von Lichtsignalanlagen	Anschaffungs- und Entsorgungskosten, externes Fachpersonal, Messkosten	20 %
2.9	Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung	Anschaffungskosten, Kosten für Demontage und Entsorgung durch externes Fachpersonal	25 %
2.10	Raumlufttechnische Anlagen	Anschaffungskosten, Installationskosten durch externes Fachpersonal, Kosten für Demontage und Entsorgung durch externes Fachpersonal	25 %
2.11	Nachhaltige Mobilität		
2.11.1	Mobilitätsstationen	Ausgaben zur Errichtung von Mobilitätsstationen sowie Einbau durch externes Fachpersonal	40 % (max. 500.000 €)
2.11.2	Verbesserung des Radverkehrs	Ausgaben für Lieferung und Leistung durch Externe, Montage und Ausrüstung von Lichtsignalanlagen und sonstiger Infrastruktur (Einhaltung techn. Vorgaben)	40 % (max. 500.000 €)
2.11.3	Intelligente Verkehrssteuerung	Anschaffung bzw. kontinuierliche Nutzung von smarten Verkehrsdaten	30 % (max. 200.000 €)

2.12	Abfallentsorgung		
2.12.1	Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen aus dem privaten, kommunalen und gewerblichen Bereich	Errichtungskosten, Sachausgaben, externes Fachpersonal, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	40 % (max. 200.000 €)
2.12.2	Neubau von emissionsarmen, effizienten Vergärungsanlagen	Investitionskosten sowie Installation und Einrichtung durch externes Fachpersonal, begleitende Öffentlichkeitsarbeit	40 % (max. 600.000 €)
2.12.3	Technologien zur aeroben in-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	Investitionskosten sowie Installation durch externes Fachpersonal, bauliche Maßnahmen Deponie, technische Einrichtungen und Aggregate, Ertüchtigung bestehender Gasbrunnen bzw. Neubau, Mess- und Regelungstechnik, Investition und Installation von Hilfsaggregaten	50 % (max. 500.000 €)
2.13	Kläranlagen		
2.13.1	Klärschlammverwertung im Verbund	Maßnahmen an Abwasseranlagen der Größenklasse IV bis V (Annahme, Weiterverarbeitung und Verwertung), Neubau von Vorklärbecken an Abwasseranlagen der Größenklasse I bis III	30 % (max. 200.000 €)
2.13.2	Erneuerung der Belüftung	Ausgaben für Austausch bestehender Kompressoren, MSR-Technik, verfahrenstechnische Maßnahmen, Umbau von Kompressoren zur Wärmeauskopplung, externes Fachpersonal	30 % (max. 200.000 €)
2.13.3	Erneuerung von Pumpen und Motoren	Ausgaben für Austausch bestehender Motoren und Pumpen, Neu- und Umbaumaßnahmen im kommunalen Abwassernetz, externes Fachpersonal	30 % (max. 200.000 €)
2.13.4	Neubau einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung	Ausgaben für Neubau sowie für externes Fachpersonal	30 % (max. 500.000 €)
2.13.5	Verfahrenstechnik	Verfahren zu Stickstoffelimination inklusive Anschaffungskosten sowie externes Fachpersonal	30 % (max. 200.000 €)
2.14	Trinkwasserversorgung		
2.14.1	Energieeffiziente Aggregate (Einzelkomponenten)	Ausgaben für Anschaffung/Austausch, Ausgaben für Betriebsoptimierung/bedarfsgerechte Dimensionierung durch externes Fachpersonal, Anschaffung/Installation von MSR-Technik, Demontage/Entsorgung durch externes Fachpersonal	30 % (max. 200.000 €)
2.14.2	Systemische Optimierung	Investitionskosten für Neu- und Umbau, Installationskosten und Ausgaben für Betriebsoptimierung durch externes Fachpersonal, MSR-Technik	20 % (max. 200.000 €)
2.15	Rechenzentren	Investitionskosten inkl. Demontage/Entsorgung, Ausgaben für energetische Optimierung, Mitarbeiterschulungen, Installationskosten durch externes Fachpersonal	40 %
2.16	Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz	Sach- und Personalkosten für Beschaffung/Installation/Demontage durch externes Fachpersonal	40 %

## Kontakt für weitere Informationen:



### Maria Ueltzen

Europäische Diplom-Verwaltungsmanagerin (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 14

E-Mail: maria.uelzten@roedl.com

## Energierecht

### > Kammergericht Berlin trifft Grundsatzentscheidung zu Konzessionsvergaben Strom und Gas

Von Dr. Thomas Wolf

Das Kammergericht Berlin (KG Berlin) hat am 25. Oktober 2018 im Verfahren „Stromkonzession Berlin“ eine Grundsatzentscheidung getroffen, die für eine Vielzahl von laufenden und kommenden Konzessionsvergabeverfahren in den Bereichen Strom und Gas von Bedeutung sein wird. Das Kammergericht hat sich neben anderen Fragen insbesondere auch mit dem erst kürzlich durch die Novelle des EnWG (Februar 2017) eingeführten Rügeregime des § 47 EnWG beschäftigt.

#### Wirksame Rügen

Das KG Berlin hat insoweit festgestellt:

*„Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung im Eilverfahren nach § 47 Abs. 5 EnWG sind nicht sämtliche potenziellen Rechtsverletzungen der Kommune im Rahmen eines laufenden Konzessionierungsverfahrens, sondern allein solche – vom jeweiligen Verfügungskläger innerhalb der gesetzlichen Frist gerügte – Rechtsverletzungen, die in den im Rahmen dieses Verfahrens erfolgten Verlautbarungen der Kommune manifestiert sind. Denn das Gesetz sieht das spezielle Rügeregime, welches in der Klagemöglichkeit nach § 47 Abs. 5 EnWG mündet, ausdrücklich (nur) für die „Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3“ EnWG, die „Mitteilung nach § 46 Abs. 4 Satz 4“ EnWG und die die Auswahlentscheidung betreffende „Information nach § 46 Abs. 5 Satz 1“ EnWG vor. Zudem nennt es (nur) Rechtsverletzungen, die „aufgrund“ der jeweiligen Verlautbarung „erkennbar“ sind.“*

Dies bedeutet im Ergebnis, dass richtigerweise nur solche Rechtsverstöße als wirksam gerügt im Sinne des § 47 Abs. 5 EnWG gelten können, die sich bereits konkretisiert haben. Nicht ausreichend sind damit allgemeine Bedenken gegen das Verfahren oder Nachfragen zu Verfahrensinhalten.

#### Prüfungsumfang im einstweiligen Rechtsschutz

Zum Prüfungsumfang im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 47 Abs. 5 EnWG hat das KG Berlin ausgeführt:

*„Soweit das Landgericht es unter dem Aspekt, dass es sich um ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz handelt, für ausschlaggebend erachtet, ob sich die Bewertungsmatrix bei einer wertenden Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG und den von der Rechtsprechung dazu bisher entwickelten Grundsätzen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einem für das Verfügungsverfahren hinreichenden Maß an Wahrscheinlichkeit als transparent und diskriminierungsfrei und mithin als tragfähig erweist, ist dem nicht zu*

*folgen. Einer nur summarischen Prüfung steht entgegen, dass wegen der in § 47 Abs. 1 Satz 1 EnWG vorgesehenen materiellen Präklusionswirkung eine (vertiefte) Rechtmäßigkeitsprüfung in einem späteren Hauptsacheverfahren nicht mehr erfolgen kann und daher den Antragstellern unter Umständen ein endgültiger Rechtsverlust drohen würde, wenn aufgrund einer nur eingeschränkten Rechtsprüfung im Verfahren nach § 47 Abs. 5 EnWG bestimmte Kriterien im Rahmen der nachfolgenden Auswahlentscheidung angewandt werden dürften, die sich bei vertiefter Prüfung als rechtswidrig herausstellen. Daher hat hier eine umfassende und detaillierte Kontrolle jedes einzelnen (wirksam) gerügten Rechtsverstoßes des Beklagten zu erfolgen, der aus den von ihm bekanntgegebenen Auswahlvorgaben erkennbar ist.“*

Entgegen der bisher verbreiteten Praxis ist damit im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht nur eine summarische Prüfung durch das Gericht vorzunehmen, sondern das Gericht hat vielmehr eine umfassende und detaillierte Kontrolle aller geprüften Rechtsverstöße vorzunehmen.

#### Vertragliche Zusagen, Mitwirkungs- und Kontrollrechte

Umstritten war bisher stets die Frage, ob sich die vergebende Kommune durch vertragliche Zusagen, Mitwirkungs- und Kontrollrechte die Möglichkeit einräumen lassen kann, die Inhalte des Konzessionsangebots (insbesondere aus dem Netzbewirtschaftungskonzept) letztlich auch rechtlich gegenüber dem Konzessionär durchsetzen zu können. Diesbezüglich wurde oftmals kritisiert, dass solche Zusagen die von der Rechtsprechung geforderte vorrangige Bedeutung der Ziele des § 1 EnWG im Rahmen der Konzessionsentscheidung relativieren und damit einen Verfahrensverstöß darstellen. Hierzu führt das KG Berlin aus:

*„Unbegründet ist auch die unter dem dritten Spiegelstrich (Seite 29 des Rügeschreibens) erhobene Rüge, der Beklagte richte die Auswahl nicht vorrangig an den Zielen des § 1 EnWG als Kriterium aus; es sei fehlerhaft, dass „vertragliche Zusagen“, „Informationsrechte“, „Mitwirkungsrechte“ und „Sanktionen“ in der Gruppe A (Ziele des § 1 EnWG) aufgeführt würden statt in der*

Gruppe B, welche die vertraglichen Regelungen betreffe; dies habe zur Folge, dass auf die Kriterien der Gruppe A effektiv nur 55 Prozent der Gewichtungsfaktoren entfielen und ein Übergewicht bei den vertraglichen Regelungen entstehe.

Zwar liegt nach ständiger höchstrichterlicher und obergerichtlicher Rechtsprechung ein erheblicher Mangel vor, wenn der Kriterienkatalog der Gemeinde die Ziele des § 1 EnWG nicht oder nicht vorrangig berücksichtigt (vgl. BGH, aaO. – Stromnetz Berkenthin – Rn. 82 ff.). Die von der Klägerin erhobene Rüge geht jedoch schon deshalb fehl, weil die bei den Kriterien der Gruppe A angeforderten und von der Klägerin monierten vertraglichen Regelungen weder ein aliud zu den Zielen des § 1 EnWG bilden noch diese relativieren. Im Gegenteil sichern sie gerade das Erreichen dieser Ziele, indem sie die konzeptionelle Darstellung erheblich verstärken. Gewissermaßen wird überhaupt erst durch die vertragliche Zusage nebst Kontrollrechten und Sanktionen das Erreichen der Ziele des § 1 EnWG garantiert, da nur sie der Gemeinde nach Konzessionserteilung ermöglichen, die Realisierung des (rein deskriptiven) Konzepts gegenüber dem Konzessionär rechtlich durchzusetzen.“

Damit können nach zutreffender Auffassung des KG Berlin vertragliche Zusagen sowie Mitwirkungs- und Kontrollrechte sehr wohl im Rahmen der Auswahlkriterien nach § EnWG bewertet werden.

## Anforderungen an die Eignung der Bewerber um die Konzession

Ein großer Streitpunkt in Konzessionsvergaben Strom und Gas ist regelmäßig die Frage, welche Anforderungen an die Eignung der Bewerber um den Netzbetrieb zu stellen sind, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Newcomer. Hierzu stellt das KG Berlin fest:

„Es stellt keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar, dass im ersten Verfahrensbrief von den bietenden Unternehmen weder die Vorlage einer Genehmigung nach § 4 EnWG noch der Beleg des (aktuellen) Vorliegens der Voraussetzungen für eine entsprechende Genehmigungserteilung als Eignungsvoraussetzung verlangt wird. [...] Zwar wäre eine Auswahlentscheidung zugunsten eines Bieters, der nicht hinreichend substantiiert belegt hat, dass er spätestens bei Aufnahme des Netzbetriebs sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 EnWG erfüllen wird, also kumulativ die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die dauerhafte Gewährleistung des Netzbetriebs entsprechend den Vorschriften des EnWG besitzt, rechtswidrig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. April 2014 – VI-2 Kart 2/13 (V) – juris Rn. 62). Die von dem Beklagten aufgestellten Vorgaben tragen diesen Anforderungen jedoch in noch ausreichender Weise Rechnung. Bereits im Ersten Verfahrensbrief wurden die Bewerber unter dem Gliederungspunkt E. (Seite 13) aufgefordert, ihre Kompetenz, ihre

technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und damit ihre grundsätzliche Eignung als Netzbetreiber nachzuweisen, was den in § 4 Abs. 2 EnWG normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG entspricht. Dass den Bewerbern verschiedene Möglichkeiten eingeräumt wurden, um das Vorliegen der genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt einer etwaigen Aufnahme des Netzbetriebes zu plausibilisieren, ist nicht zu beanstanden. Vielmehr erscheint eine solche flexible Handhabung bereits deshalb erforderlich, damit nicht solche Bieter von vornherein vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, die bislang noch nicht als Netzbetreiber tätig waren (sog. Newcomer).“

Das KG Berlin stärkt insoweit nochmals zu Recht die Position von Newcomern im Netzbetrieb, indem es der Gemeinde einen Spielraum dahingehend einräumt, in welcher Weise die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb zum Zeitpunkt seiner Aufnahme nachgewiesen werden.

Die Entscheidung des KG Berlin zeigt, dass trotz der Novelle des EnWG im Jahre 2017 die Komplexität der Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas eher zu- als abnimmt. Vor allem das Rügeregime nach § 47 EnWG hat nochmals eine Reihe weiterer, insbesondere prozessualer Fragen eröffnet, die noch nicht in jeder Facette geklärt sind. Sowohl Kommunen als auch Netzbetreiber sind daher gut beraten, sich auf anstehende Konzessionsvergabeverfahren optimal vorzubereiten.

## Kontakt für weitere Informationen:



**Dr. Thomas Wolf LL.M. oec.**

Rechtsanwalt, cert. Compliance Officer

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 18

E-Mail: thomas.wolf@roedl.com

## Energierrecht

### > Eckstein, Eckstein, alles muss gemessen sein: Energiesammelgesetz zur Messung und Schätzung EEG-umlageentlasteter Verbräuche

Von Uwe Deuerlein und Joachim Held

Im Rahmen der umfangreichen energierechtlichen Gesetzesänderungen im EEG, KWKG und EnWG durch das sog. „Energiesammelgesetz“ sollen unter anderem die aufgrund ihrer Bedeutung für die EEG-Umlageentlastung für Eigenstrom und stromkostenintensive Unternehmen wirtschaftlich besonders bedeutenden Regelungen für die Messung und Schätzung von Verbräuchen Dritter in das EEG eingeführt werden. Dabei müssen sich stromkostenintensive Unternehmen und Eigenstromanlagenbetreiber aufgrund zahlreicher auslegungsbedürftiger Gesetzesbegriffe und neuer Testatspflichten voraussichtlich auf einen erhöhten Beratungs- und Prüfungsbedarf durch spezialisierte Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte einstellen.

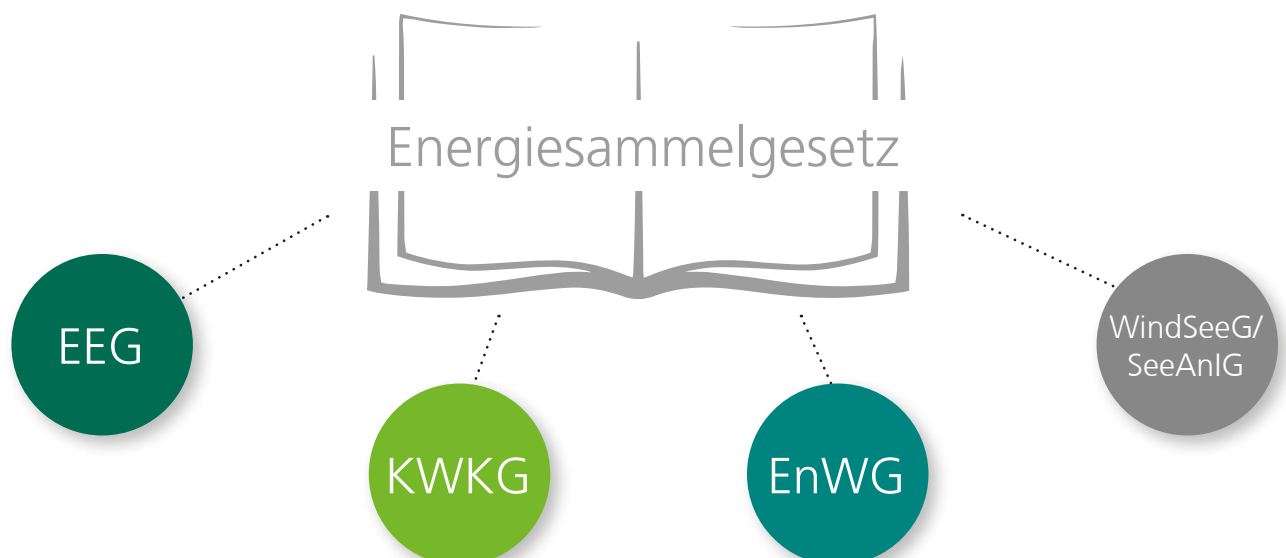
#### Aus 100 Tagen wird eine Energiesammlung

Nachdem aus dem 100-Tage-Gesetz das Energiesammelgesetz geworden ist [<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/30-2018/aus-hundert-tage-gesetz-wird-energiesammelgesetz>] und bisher nur verschiedene Bruchstücke eines Artikelgesetzes im Umlauf waren, sind jetzt in kurzer Folge ein Referentenentwurf (Stand: 31. Oktober 2018) ein „Gesetzentwurf der Bundesregierung“ (Stand: 2. November 2018) und ein „Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD“ (BT-Drs. 19/5523 vom 6. November 2018) mit über 20 Artikeln zur Änderung des EEG, KWKG, EnWG, WindSeeG und SeeAnIG nebst der zugehörigen Verordnungen veröffentlicht worden. Dabei wird es höchste Zeit, dass das offiziell für nach der Hessenwahl (27. Oktober 2018) angekündigte Verfahren voranschreitet. Sowohl das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als auch die stromkostenintensive Industrie stehen bezüglich der im Dezember zu erlassenden EEG-Umlagebegrenzungsbescheide für das Kalenderjahr 2019 unter wirtschaftlichem Druck. Genauso

geht es Netzbetreibern und KWK-Eigenstromanlagenbetreibern bezüglich der seit dem 1. Januar 2018 immer weiter auflaufenden vollen EEG-Umlage für neue KWK-Eigenstromanlagen. Spätestens wenn hier Liquiditätsengpässe mitursächlich für Insolvenzen werden, hat der Gesetzgeber nicht nur einen Reputationsschaden, sondern auch ein staatshaftungsrechtliches Problem. Nachdem sich die Regierungskoalition über Monate hinweg (auch) im Bereich der Energiepolitik als handlungsunfähig gezeigt hat, soll das Gesetz nunmehr zügig die parlamentarischen Hürden nehmen und bis Ende Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Die erste Lesung im Bundestag ist für die nächsten Tage geplant. Der Bundesrat soll auf seiner letzten Plenarsitzung in diesem Jahr, am 14. Dezember 2018, über das Gesetz entscheiden.

Angesichts des Umfangs, der intransparenten Vorabstimmung auf Ministerialebene und einer Vielzahl umstrittener Novellierungsvorschläge erscheint dies in der jetzigen Form unwahrscheinlich.

## Novellierung des Energierrechts



## Messregelungsbedarf für Eigenstrom und Härtefallausgleich

Von besonderer Bedeutung ist hier die Novellierung des § 62a EEG n.F. . Mit der Norm sollen einerseits Mess- und Zuordnungskriterien für die EEG-Umlageentlastung stromkostenintensiver Unternehmen nach §§ 63 EEG 2017 ff. (sog. „Besondere Ausgleichsregelung“) geschaffen werden. Andererseits muss eine Koordinierung mit den Messanforderungen für die EEG-Umlageentlastung selbst erzeugten und verbrauchten Stroms nach § 61a – § 61k EEG 2017 (sog. „EEG-Eigenstromprivileg“) vorgenommen werden. Darüber hinaus verweist auch der neue § 26c KWKG n.F., § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV und § 17f Abs. 1 letzter Satz EnWG n.F. auf § 62a EEG n.F., sodass die neuen Mess- und Schätzregelungen auch auf die KWKG-Umlage, privilegierte Netznutzungsentgelte nach § 19 StromNEV und die Offshore-Haftungsumlage Anwendung finden.

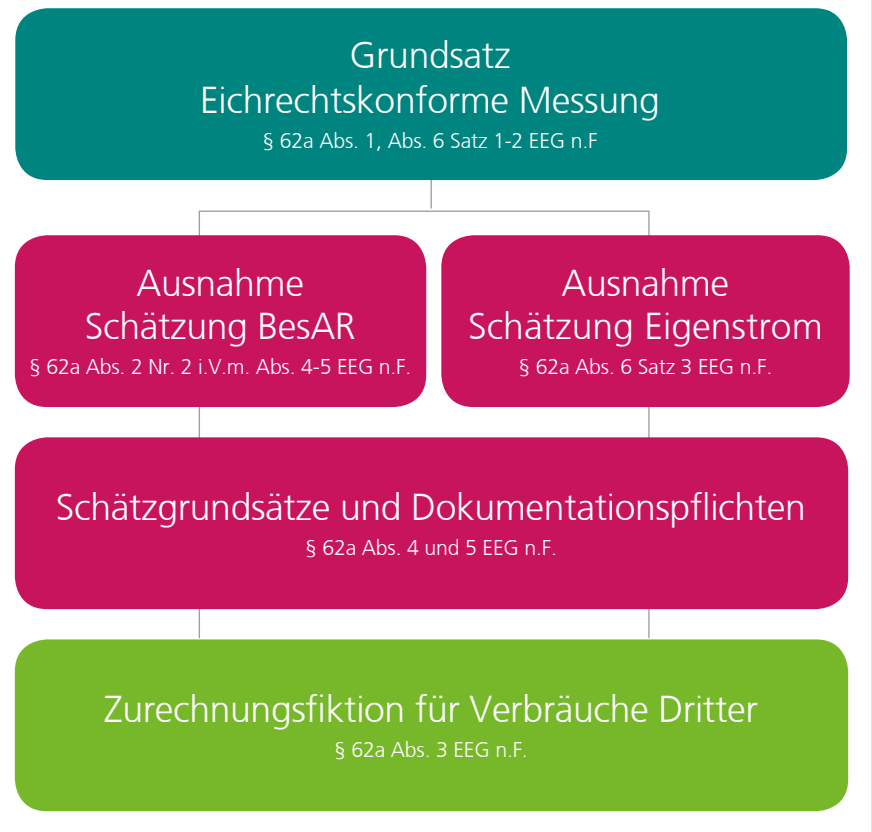
Nach der Besonderen Ausgleichsregelung können stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG 2017 zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit teilweise von der EEG-Umlage befreit werden, wobei jedoch nur selbst verbrauchte Strommengen entlastet werden dürfen und somit eine Abgrenzung von an Dritte weitergeleiteten Strommengen erfolgen muss.

Das BAFA hatte Anfang dieses Jahres mit der Ankündigung zu einer geänderten Verwaltungspraxis und Aufforderung zur Übermittlung entsprechender Daten für erhebliche Irritationen gesorgt [<https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/07-2018/bafa-prueft-verbraeuche-auftragnehmer>]. Dabei wollte es auf einmal viele seit langen Jahren nicht als Weiterleitung behandelte Stromverbräuche, so z.B. von Dienstleistern (wie z.B. Reinigungsfirmen) und Werkunternehmern (wie z.B. Baufirmen) als Drittverbräuche der EEG-Umlageentlastung entziehen und über den Hebel der Messpflicht durch Entzug der gesamten EEG-Umlageentlastung sanktionieren. Dabei stellte sich neben der Frage einer gesetzlichen Grundlage für die Änderung der Verwaltungspraxis vielfach die Frage der Verhältnismäßigkeit angesichts des geringen Umfangs derartiger Stromverbräuche.

### Eckstein, Eckstein, alles muss gemessen sein ...

§ 62a Abs. 1 EEG n.F. sieht nun für alle Stromverbräuche, die nicht mit der höchsten EEG-Umlage belastet sind (vgl. § 62a Abs. 2 Nr. 1 EEG n.F.), die Pflicht zur eichrechtskonformen Messung vor. Damit wird erstmals auch für die EEG-Umlageentlastung stromkostenintensiver Unternehmen ausdrücklich eine Pflicht zur eichrechtskonformen Messung aller Teilstrommengen eingeführt.

## Regelungsstruktur des § 62a EEG-RegE



### Schätzen nach Eschborner Landrecht

Dem Problem der Unverhältnismäßigkeit der Messkosten für Bagatelstromverbräuche will der Gesetzgeber durch eine Regelung zur Schätzung von Bagatelstrommengen Rechnung tragen (§ 62a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 – 5 EEG n.F.). Dabei strotzt der Regelungsentwurf aber nur so von unbestimmten Rechtsbegriffen. Insofern wird dem sog. „Eschborner Landrecht“ Vorschub geleistet. Tatsächlich werden unbestimmte Rechtsbegriffe durch die Verwaltungspraxis des in Eschborn beheimateten BAFA ausgefüllt. Zwar unterliegt die Verwaltungspraxis der gerichtlichen Kontrolle, allerdings besteht in der Praxis gleichwohl eine hohe Kontrollhürde, da die stromkostenintensiven Unternehmen dauerhaft auf ein positives Verhältnis zur Genehmigungsbehörde angewiesen sind.

Eine Schätzung darf nur vorgenommen werden, wenn die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden und die Ansetzung des höchstmöglichen Umlagesatzes wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EEG n.F.). Offen bleibt im Gesetz dabei aber die Frage, ab wann das Vorliegen eines unververtretbaren Aufwands zur Errichtung einer den eich- und messrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtung angenommen werden kann. An eine schätzweise Strommengenermittlung sind strenge Anforderungen geknüpft, die das betroffene Unternehmen verpflichten, die Schätzung in einer Weise vorzunehmen,

die eine Besserstellung gegenüber einer geeichten Messung verhindert. Zudem fallen zusätzliche Meldepflichten im Rahmen der Endabrechnung an, die die Erfüllung aller relevanten Voraussetzungen für die Schätzung und deren rechtskonforme Durchführung beinhalten.

### **Privilegierung von Bagatell- und verkehrsüblichen Drittverbräuchen**

Ebenso sieht § 62a Abs. 3 EEG n.F. eine Eigenverbrauchsfiktion für Strommengen vor, die geringfügig sind, verkehrsüblicherweise nicht gesondert erfasst werden oder auf dem Betriebsgelände von einem Dritten aufgrund einer gewerblichen (Werk- oder Dienst-)Leistungsbeziehung verbraucht werden. Hiermit könnte vor allem die im Bereich der stromkostenintensiven Unternehmen bestehende Praxis des Einsatzes von ausländischen Werkunternehmern (z. B. in der Lebensmittel- und Stahlindustrie), Kleinstverbräuche wie von Besuchern und Geschäftspartnern sowie zeitabschnittsweiser Stromverbrauch (z. B. im Rahmen von Bauprojekten) einer praxisgerechten Lösung zugeführt werden. Allerdings führen das Erfordernis einer kumulativen Erfüllung aller Tatbestandselemente sowie die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber hat deshalb in der Gesetzesbegründung versucht, durch ganz unterschiedliche Konkretisierungen zum Umfang der Bagatell-Strommenge, zur Zeitdauer bis hin zu einzelnen Anwendungsfällen, wie Teekochen, E-Mobil-Ladestrom, Beherbergungs-, Transport- und Reinigungsdienstleistungen, selber Auslegungshinweise zu geben. Dabei dokumentiert die breite Spannbreite jedoch nur die fehlende politische Einigung zu einem konkreten, quantifizierbaren Rahmen, sodass es den Gerichten vorbehalten bleibt, hier dem Einzelfall angemessene Festlegungen zu treffen.

### **EEG-Eigenstromprivileg: Des einen Leid, des anderen Freud**

Wird mit den neuen Zurechnungs- und Schätzregeln im Bereich der besonderen Ausgleichsregelung nur die ohnehin schon bestehende Praxis kodifiziert, führt die Regelung im Bereich des EEG-Eigenstromprivilegs zu einer erheblichen Erweiterung des bisher restriktiven Rahmens. So öffnet § 62a EEG n.F. für das EEG-Eigenstromprivileg (§§ 61 – 61l EEG n.F.) den bisher restriktiven Rahmen. Insbesondere in Bezug auf die harsche Sanktion eines kalenderjährlichen Eigenstromprivileg-Entzugs (§ 61g EEG 2017) werden Eigenstromanlagenbetreiber sich jetzt voraussichtlich häufig auf die neuen Zurechnungsfiktionen des § 62a Abs. 3 EEG n.F. berufen. Auch die strengen Messregelungen des § 61h EEG 2017 werden mit § 62a Abs. 6 EEG n.F. in das einheitliche Mess- und Schätzregime überführt und durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 62a Abs. 2 Nr. 2 EEG n.F. um die Möglichkeit ausnahmsweiser Schätzung des viertelstunden-genauen Eigenverbrauchs erweitert.

### **Besser schätzen oder messen?**

Durch die Schätzgrundsätze (§ 62a Abs. 4 EEG n.F.) soll sichergestellt werden, dass die Schätzung nicht zu einer höheren EEG-Umlageentlastung führt, als eine Messung (§ 62a Abs. 4 Satz 3 EEG n.F.). Insbesondere soll dies durch eine rechnerische Ermittlung unter Zugrundelegung der maximalen Verbrauchsleistung und der maximalen Jahresvolllaststunden gewährleistet werden (§ 62a Abs. 4 Satz 4 EEG n.F.). Da tatsächlich kaum eine Stromverbrauchsanlage ständig in Volllast und ununterbrochen betrieben wird, führt die Ermittlungsregel des § 62a Abs. 4 Satz 4 EEG n.F. immer zu höheren Stromverbräuchen als die Messung. Damit führt die Schätzung EEG-umlagebelasteter Strommengen immer zu einer höheren EEG-Umlagebelastung als die Messung. Durch die Einschränkung auf Strommengen, für die im Vergleich der höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden ist, wird sichergestellt, dass Satz 4 nicht zur Schätzung EEG-entlasteter Strommengen angewendet werden kann.

Angesichts der umfassenden Dokumentationspflichten zur gewählten Schätz- und Ermittlungsmethodik (§ 62a Abs. 5 EEG n.F.) ist jeder Missbrauch von Schätzmethoden zur Erzielung, gegenüber der Messung, erhöhter EEG-Umlageentlastung ausgeschlossen. Damit muss jedes Unternehmen eine Abwägung treffen, ob der wirtschaftliche Nachteil der Schätzung höher ist als die Kosten einer Messung. Insofern konkretisiert § 62a Abs. 4 EEG n.F. den unbestimmten Rechtsbegriff des „unvertretbaren Messaufwands“ aus § 62a Abs. 2 Nr. 2. Alternative EEG n.F. .

### **Und wer noch nicht gemessen oder geschätzt hat, den fange ich ...**

Ab dem 1. Januar 2020 sollen die Regelungen des § 62a Abs. 1 bis Abs. 6 und Abs. 9 EEG n.F. zwingend Anwendung finden. Übergangsweise soll für in 2018 und 2019 verbrauchte Strommengen auch in Fällen, in denen die ausnahmsweise abweichende Zurechnung von Strommengen Dritter oder die Befreiung von Messpflichten nicht erfüllt sind, dennoch eine Schätzung ermöglicht werden, soweit die Schätzgrundsätze eingehalten werden und ergänzend zu den Endabrechnungen ein zukünftiges Messkonzept und eine Erklärung der Sicherstellung der künftigen Einhaltung der Messvorschriften dem Netzbetreiber auf Verlangen vorgelegt werden können (§ 62 Abs. 7 EEG n.F.). Dabei kommt mit der Bestätigung derartiger Messkonzepte eine weitere Aufgabe auf die Wirtschaftsprüfer zu. Die Komplexität der Regelung und die weitgehenden Schadensrisiken sind ein weiterer Grund, nur spezialisierte Wirtschaftsprüfer außerhalb der regulären Wirtschaftsprüfung mit entsprechenden Bestätigungen zu beauftragen.



## Übergangsregelungen, § 62a EEG-RegE

### Stromverbräuche

#### bis 2017

> mit (evtl. nachgeholter) Schätzung Leistungsverweigerungsrecht für EEG-Umlage-Nachforderungen

§ 62a Abs. 8 EEG n. F.

#### ab 2018 bis 2019

> Schätzung erlaubt  
> ABER: Nachweis Einführung Messkonzept ab 2020 (i. d. R. durch Wirtschaftsprüfer bestätigt)

§ 62a Abs. 7 EEG n. F.

#### ab 2020

> Schätzungen nur noch in den gesetzlichen Ausnahmefällen möglich

§ 62a Abs. 8 Nr. 5 EEG n. F.

Weiterhin wurde für die vor dem 1. Januar 2018 verbrauchten Strommengen im Sinne der vom BAFA zu Unrecht postulierten „Amnestie“ ein „Leistungsverweigerungsrecht“ eingeräumt (§ 62a Abs. 8 EEG n.F.). Damit werden die anhängigen Streitigkeiten zu ungemessenen Drittverbräuchen mit dem BAFA und Netzbetreiber gesichtswahrend einer Lösung zugeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abgrenzung entsprechend den Maßgaben über die Art und Weise der Schätzung und den weiteren Anforderungen des § 62a Abs. 4 bis 6 EEG n.F. erfolgt ist. Da diese Anforderungen bisher nicht bekannt waren, bleibt es spannend, ob sie diese (zufällig) erfüllt haben. Insofern liegen aber die Voraussetzungen für eine Nachsichtgewährung durch eine den neuen Grundsätzen entsprechende Anpassung der Schätzungen vor. Umgekehrt segnet der Gesetzesentwurf die vom BAFA in der Vergangenheit anerkannten Strommengen als gesetzeskonform ab, ohne dass es einer erneuten Schätzung nach den neuen Grundsätzen bedarf (§ 62a Abs. 9 EEG n.F.).

#### And the winner is: ... ?

Nur eine Neuerung in einer Vielzahl weiterer Neuerungen zum EEG sowie KWKG und einer unüberschaubaren Anzahl weiterer energierechtlicher Vorschriften. Kaum zu glauben, dass der Gesetzgeber es bis zum Jahresende schafft, ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren umzusetzen, geschweige denn noch sachgemäße Änderungsvorschläge der betroffenen Branchen aufzunehmen. Damit sind Unstimmigkeiten, Lücken und Fehler im Gesetz vorprogrammiert. Auch wenn entsprechende Wirtschaftsprüferbestätigungen vorgesehen sind, fehlt es in vielen Fällen an quantitativen Vorgaben, die Grundlage einer Prüfung sein könnten. In der jetzigen Fassung des § 62a EEG n.F. sind die Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer diejenigen, die die unbestimmten Gesetzesbegriffe durch eine Auslegung konkretisieren müssen.

Insofern steigt die Bedeutung der spezialisierten Prüfer und Berater, die den Unternehmen in dem zunehmend undurchsichtigen Dschungel des Energieabgaben- und Förderrechts Orientierung geben können und die Risiken und Chancen aus den gesetzgeberischen Unzulänglichkeiten – notfalls auch unter Inanspruchnahme von Rechtsmitteln – ausloten müssen, ohne hierbei „Scheinwahrheiten“ abzubilden.

#### Kontakt für weitere Informationen:



**Uwe Deuerlein**

Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 02

E-Mail: [uwe.deuerlein@roedl.de](mailto:uwe.deuerlein@roedl.de)



**Joachim Held**

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: [joachim.held@roedl.com](mailto:joachim.held@roedl.com)

## Personal

### > Die Vergütungsstruktur von Stadtwerken erfordert eine Überprüfung

Von Christian Riess und Benjamin Zwinscher

Im Wettbewerb um Fachkräfte ist eine faire und marktgerechte Vergütung nur durch eine Gehaltsanalyse, eine aktuelle Stellenbewertung und eine transparente Eingruppierung in den Tarifvertrag zu erreichen.

Die rasante Transformation der Energiewirtschaft zur Energielandschaft von morgen führt bei Stadtwerken und kommunalen Energieversorgern zwangsläufig zu strukturellen und inhaltlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation mitsamt ihren Aufgaben.

Wandelnde Vorschriften und Energiewirtschaftsgesetze, der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die Digitalisierung der Unternehmensprozesse sowie der Aufbau immer neuer Energiedienstleistungen erfordern daher nicht nur Flexibilität und Veränderungsbereitschaft der Mitarbeiter, sondern auch neues Know-how. Im Zuge dessen zeigt sich vielerorts, dass die historisch gewachsene Vergütungsstruktur den derzeitigen Anforderungen häufig nicht mehr standhält.

Im Wettbewerb um Fachkräfte muss für externe Neueinstellungen teilweise mehr bezahlt werden, was verdiente interne Leistungsträger oftmals zu Recht als ungerecht empfinden. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der neuen Aufgabenprofile nicht nur zu einfachen Verschiebungen von Teiltätigkeiten, sondern teilweise auch zu ganz neuen Funktionen, die nichts mehr mit der früheren Eingruppierung in den Tarifvertrag gemeinsam haben und damit mit dem Stelleninhaber unvereinbar sind. Diese wahrgenommene Schiefelage einer veralteten Bewertungsstruktur steht der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Stadtwerken und kommunalen Energieversorgern in Anbetracht der aktuellen Herausforderungen zunehmend im Weg.

Daher gewinnt bei vielen Geschäftsführern und Entscheidungsträgern von Stadtwerken und kommunalen Energieversorgern eine „faire und marktgerechte Vergütung“ gerade an Bedeutung, verbunden mit der Entscheidung, die historisch gewachsene Vergütungsstruktur auf den Prüfstand zu stellen und damit den negativen Entwicklungen zu begegnen.

Als ein zentrales Steuerungsinstrument der Personalentwicklung soll eine transparente Vergütungsstruktur durch eine sachgerechte Eingruppierung in den jeweiligen Tarifvertrag (TV-V oder TVöD) aktuelle und systematische Informationen über die unterschiedlichen Wertigkeiten von Funktionen in den einzelnen Unternehmensbereichen sicherstellen.

Des Weiteren kann die Systematisierung neben der Führungslaufbahn auch die Fachlaufbahn aufwerten. Darüber hinaus

gibt die Eingruppierung in den Tarifvertrag auch die Zielsetzungen und Planungen des jeweiligen Unternehmens wieder, da sie die tatsächlichen, nachvollziehbaren Strukturen der Organisation widerspiegelt. Unstimmigkeiten im Bewertungsgefüge werden damit vermieden.

Für eine objektivierte und nachvollziehbare Eingruppierung der Mitarbeiter in den Tarifvertrag empfiehlt sich nachfolgende, bewährte Vorgehensweise:

#### 1. Bestandsaufnahme des Status quo

Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden wesentliche Informationen zur betrieblichen Organisation erfasst. Hierzu gehört beispielsweise das Organigramm des Unternehmens, der Stellenplan zuzüglich der derzeitigen IST-Bewertungen der Stelleninhaber sowie die Beschreibung wesentlicher Unternehmensprozesse.

#### 2. Erhebung der einzelnen Stellenprofile

Mithilfe eines strukturierten Fragebogens sowie Fach- und Führungskräfteinterviews werden die wesentlichen Informationen für die Stellenprofile erfasst:

- > Zweck der Stelle
- > Haupttätigkeiten/Aufgabeninhalte
- > Zeitanteile von Tätigkeiten
- > Verantwortungsrahmen
- > Erforderliche Fähigkeiten
- > Entscheidungsspielräume
- > Organisatorische Einbindung
- > Qualifikationsanforderungen

#### 3. Gehaltsbenchmark zur Sicherstellung eines marktgerechten Vergütungsniveaus

Um sicherzustellen, dass die verschiedenen Funktionen marktgerecht bezahlt werden, empfehlen wir, ein Gehaltsbenchmark durchzuführen. Hierbei werden die Gehälter vergleichbarer Funktionen innerhalb und außerhalb der Branche ermittelt, um einen Überblick hinsichtlich eines marktgerechten Vergütungsniveaus im Unternehmen zu erhalten.

## 4. Funktions- und marktgerechte Bewertung der Stellenprofile im Rahmen der tariflichen Vergütungssysteme

Abschließend werden die Rollen- und Kompetenzanforderungen der einzelnen Positionen innerhalb des Unternehmens, unter Berücksichtigung des Tarifsystems und des marktgerechten Vergütungsniveaus, systematisch bewertet und in ein unternehmensspezifisches Gehaltsgefüge in der Nomenklatur des Unternehmens eingruppiert.

Die Vergütungsstruktur ist jedoch nur ein Baustein im Bereich der Personalentwicklung, dem sich Stadtwerke und kommunale Energieversorger heute und in naher Zukunft stellen müssen. Zu den personalstrategischen Herausforderungen lassen sich davon abgesehen auch die arbeitsmarktbezogenen Folgen des demografischen Wandels – konkret der sich langfristig abzeichnende Fachkräftemangel vor Ort – sowie die gestiegene Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft in Bezug auf die Themen „Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben“ und „individuelle berufliche Entwicklung“ identifizieren.

Stadtwerke und kommunale Energieversorger stehen in den kommenden Jahren also vor massiven Herausforderungen im Personalbereich. Diesen ist mit Blick auf die zukünftige, personelle Leistungsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen:

- > Sicherstellung des zukünftigen Personalbedarfs (in quantitativer und qualitativer Hinsicht)
- > Einführung eines Entwicklungs- und Karrieremodells
- > Sicherstellung der Beschäftigungsfähigkeit in Bezug auf fachliche Qualifikation sowie physische und psychische Gesundheit aller Mitarbeiter

- > Einführung einer leistungsorientierten Vergütung
- > Implementierung von flexiblen Arbeitszeitmodellen
- > Stärkung der Wahrnehmbarkeit als attraktiver Arbeitgeber (Personalmarketing)

Rödl & Partner berät Sie gerne zu allen Fragen rund um eine faire, marktgerechte Vergütung sowie bei der Erarbeitung eines maßgeschneiderten Personalmanagementkonzeptes.

### Kontakt für weitere Informationen:



**Christian Riess**

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-232

E-Mail: christian.riess@roedl.com



**Benjamin Zwinscher**

Diplom-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 75

E-Mail: benjamin.zwinscher@roedl.com

## Modernes Personalkonzept

Personalführung	Chancengleichheit & Diversity	Gesundheit	Wissen & Kompetenz
Führung und Kommunikation	Familie und Beruf	Physische und psychische Gesundheit	Personalentwicklung
Partizipation und Motivation	Demografie		Lebenslanges Lernen
Arbeitsorganisation und Arbeitszeit	Inklusion	Organisationale und individuelle Resilienz	Wissenstransfer
	Frauenförderung		

Faire und attraktive Arbeitsbedingungen und Leistungsvergütung

## Rödl & Partner intern

### > Veranstaltungshinweise

<b>Thema</b>	<b>Mittelabruf im Bundesförderverfahren Breitband</b>
<b>Termin / Ort</b>	20. Februar 2019 / Köln

<b>Thema</b>	<b>2. Jahrestagung für Stadtwerke und TK-Netzbetreiber</b>
<b>Termin / Ort</b>	10. April 2019 / Nürnberg

#### Kontakt für weitere Informationen:



#### **Patrick Marschner**

B.A. Betriebswirtschaftslehre

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 10

E-Mail: [patrick.marschner@roedl.com](mailto:patrick.marschner@roedl.com)



# E-world

## energy & water

5. bis 7. Februar 2019

in Essen

Die Europäische Leitmesse der Energiewirtschaft – die **E-world energy & water** – bietet vom **5. bis 7. Februar 2019** an drei Tagen erneut Fachbesuchern zahlreiche Möglichkeiten, um mit Stadtwerken, Energieversorgungsunternehmen, Kommunen und Dienstleistern in den Dialog zu treten. Nutzen Sie die Gelegenheit, um sich einen Überblick zu verschaffen und informieren Sie sich über aktuelle Themen und Entwicklungen. Besuchen Sie uns an unserem eigenen Messestand in **Halle 3 – Stand 3-265**.

Parallel finden im Rahmen des E-world-Kongresses als Kompetenzforum der Europäischen Energiewirtschaft verschiedene Workshops und Konferenzen zu aktuellen Fragestellungen statt. Wir veranstalten am **5. Februar 2019** von **13:30 – 18:00 Uhr** mit Vordenkern aus der Branche einen **Workshop** zum Thema **„Die wegweisenden 5-D-imensionen der Energiewirtschaft“**, zu dem wir Sie recht herzlich einladen.

Im Zuge unseres Workshops stellen wir die Megatrends der Zukunft vor.

Erfahren Sie welche Auswirkungen

- D**igitalisierung,
- D**ekarbonisierung,
- D**ezentralisierung,
- D**emografischer Wandel und
- D**iversifizierung des tradierten Geschäftsmodells

auf die Branche haben werden, wie Sie diesen am besten begegnen und welche Möglichkeiten sich Ihnen im Zuge dieser bieten.

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter **[www.e-world-essen.com/kongress](http://www.e-world-essen.com/kongress)**.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**





# *Frohe Weihnachten*

Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage  
und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2019.

# NEUES DESIGN

Das neue Corporate Design von Rödler & Partner wird sich auch in unseren Newslettern widerspiegeln. Die nächste Ausgabe unseres Kursbuch Stadtwerke wird daher in einer neuen Aufmachung erscheinen.



## Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

**Rödler & Partner GbR**

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | [pmc@roedl.de](mailto:pmc@roedl.de)

Verantwortlich

für den Inhalt:

**Martin Wambach** – [martin.wambach@roedl.com](mailto:martin.wambach@roedl.com)

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

**Anton Berger** – [anton.berger@roedl.com](mailto:anton.berger@roedl.com)

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

**Katharina Bühler** – [katharina.buehler@roedl.com](mailto:katharina.buehler@roedl.com)

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödler & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödler & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödler & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödler & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödler & Partner.